

Sehr geehrte Damen und Herren,

**In unserem** Mandantenrundsreiben IX/2004 erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. **Achtung: Termin 31.12.2004 für Wasserrechte! Beachten Sie bitte unsere Artikel zur Verjährung zum 31.12.2004.**

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### **Termine November 2004**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
<b>Gewerbesteuer</b>	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004
<b>Grundsteuer</b>	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## **Ohne Privileg fließt kein Wasser**

**Elektronisches Wasserbuch geplant: Altrechte müssen bis Jahresende angemeldet werden**

Quelle: Ausschnitt aus der DNN

Herr K. freut sich, denn er hat von seinem Großvater eine Mühle an einem hübschen Flösslein geerbt. Gemahlen wird dort schon seit Jahren nicht mehr, aber das Haus ist gut in Schuss und das Grundstück pittoresk. Eines Tages mistet Herr K. Opas Schuppen aus, wo das alte Wassermühlrad vor sich hin modert, da kommt Ihm die Idee: Warum das Rad nicht in den Fluss setzen, einen Generator anschließen und schon ist er die lästigen Stromrechnungen der Stadtwerke los? Und vielleicht so denkt sich Herr K., kommen japanische Touristen vorbei und wollen diese urdeutsche Müllerei fotografieren – gegen ein kleines Entgelt, versteht sich.

Aber da hat sich Herr K. geschnitten, denn was einst sein Opa durfte, darf er nun nicht mehr: sein „Wasserrecht“ ist verfallen. Dies Beispiel mag fiktiv sein, das dahinter stehende Problem keineswegs. Denn wer hierzulande eine Brücke oder eine Mühle am Fluss bauen will, das Wasser einer Quelle anzapft oder auch nur Abwasser im Boden versickern lassen will, der braucht ein „Wasserrecht“. Wie viel dieser alten Wasserrechte es in Dresden oder in Sachsen gibt, vermag niemand zu sagen.

Deshalb rief das Umweltministerium auf, Alt-Wasserrechte aus Vorwendezeiten anzumelden. Der Rücklauf war bisher spärlich – aus Dresden gab es laut RP nur zehn Anmeldungen. Inzwischen drängt die Zeit, nur noch bis zum 31. Dezember kann man Altrechte anmelden.

„Vielen Bürgern ist nicht bewusst, dass die Rechte verfallen, wenn Sie sie nicht anmelden“, vermutet RP – Sprecher Holm Felber. Spätestens 2011 läuft die Schonfrist für solche Fälle ab und dann drohen Bußgelder, im schlimmsten Fall gar Strafverfahren gegen Bürger, die sich unberechtigt an Gewässer „vergreifen“

Auch wenn eine Nutzung seit Jahren außer Betrieb ist, kann das ein Grund sein, das solch ein Wasserrecht erlischt – aber das ist immer ein Einzelentscheidung.“ Auch die vielen Sickergruben und Kleinkläranlagen, die vor allem durch die Eingemeindungen nach Dresden kamen, würden bisher kaum gemeldet. – „Das könnte ein Problem werden“, so Spenst. Ebenso müssten die Gärtnereien, Gewerbebetriebe und sonstigen Wasserverbrauchern (ausgenommen ist etwa der private Gebrauch an einem Hausbrunnen) ihre Rechte melden.

Dabei ist das Verfahren nicht kompliziert: Wer glaubt, ein Recht an einer Quelle, einem Bach oder dergleichen zu besitzen, muss Beweis-papiere heraus kramen und das Recht anmelden, DDR – Urkunden werden akzeptiert. Die Untere Wasserbehörde prüft dann, ob die Akten in Ordnung sind, ob die alten Rechte mit den heutigen Gesetzen kollidieren und erteilt eventuell Auflagen. Die Rechte selbst bestätigt das RP. Dies ist kostenlos und nur, wenn die Untere Wasserbehörde um eine nachträgliche „Altrechtfeststellung“ gebeten wird, macht das Amt dafür auch die dabei entstehenden Kosten geltend.

### **Neues vom Zweikontenmodell: Zinsabzug bei gemischten Konten**

Schuldzinsen sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Wird über ein Kontokorrentkonto sowohl der betriebliche als auch der private Zahlungsverkehr abgewickelt, dann sind die für die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits gezahlten Zinsen in einen betrieblichen und in einen privaten Anteil aufzuteilen. Die Aufteilung kann durch Anwendung der Zinsstaffelmethode erfolgen, die der Steuerzahler selbst vornehmen muss. Dabei können betriebliche Einnahmen als Ausgleich für den privaten Kreditteil gebucht werden.

Wird die Zinsstaffelmethode nicht angewandt, kann auch eine Schätzung erfolgen. Dabei ist das Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Ausgaben zu ermitteln, das dann die Bemessungsgrundlage für die Zinsaufteilung ergibt.

Wird zur Ablösung eines solchen gemischten Kontokorrentkredits ein Darlehen aufgenommen, so sind auch die Zinsen für dieses Darlehen in einen abzugsfähigen (betrieblichen) und nicht abzugsfähigen (privaten) Anteil aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof hatte sich nun erneut mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Ehepaar seinen gesamten Zahlungsverkehr über ein Kontokorrentkonto abgewickelt hatte. Da das Ehepaar keine Aufteilung nach der Zinsstaffelmethode vorgenommen hatte, schätzte das Finanzamt den Privatanteil der gezahlten Kontokorrentzinsen und auch der Zinsen für ein später zur Ablösung aufgenommenes Darlehen. Das Gericht bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamts.

Praxishinweis:

Die Anwendung der Zinsstaffelmethode ist insbesondere bei größerem Zahlenwerk sehr aufwändig, weil neben den normalen Aufzeichnungen noch eine „Schattenbuchführung“ erfolgen muss. In geeigneten Fällen bietet sich deshalb das sog. Zweikontenmodell an. Dabei werden mit Zustimmung der Bank über das erste Konto sämtliche Einnahmen und die Privatausgaben abgewickelt. Dieses Konto sollte immer mit einem positiven Saldo geführt werden. Über ein zweites Konto werden ausschließlich Betriebsausgaben abgewickelt. Ist ein gewisser Schuldsaldo erreicht, kann/sollte dieser durch ein zinsgünstigeres Darlehen abgelöst werden. Somit sind alle Zinsen als betrieblich veranlasst abzugsfähig.

Das Zweikontenmodell lohnt sich aber nicht in allen Fällen, insbesondere dann nicht, wenn die Zinsen für das zweite Konto den wirtschaftlichen Vorteil der Steuerersparnis übersteigen. Deshalb sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.

### **Steuerliche Behandlung von Beiträgen zur Unfallversicherung eines Unternehmers**

Für die steuerliche Behandlung von Unfallversicherungen kommt es darauf an, ob diese privat abgeschlossen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

- Beiträge zu einer vertraglich privaten Unfallversicherung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für solche Fälle, bei denen ausschließlich oder überwiegend ein erhöhtes berufliches bzw. betriebliches Unfallrisiko besteht. In diesen Fällen können die Beiträge als Betriebsausgaben abgezogen werden. Allerdings müssen Erträge aus solchen Versicherungen auch voll versteuert werden.
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sind dagegen immer als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für Beiträge freiwillig Versicherter. Leistungen (z. B. Verletztengeld), die die gesetzliche Unfallversicherung zahlt, sind zwar Betriebseinnahmen, aber in voller Höhe einkommensteuerfrei. Steuerfrei sind auch Unfallrenten, die nach dem Tod des Versicherten an den Erben gezahlt werden.

### **Vorsteuerberichtigung beim Wechsel von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung**

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Wechselt ein so genannter Kleinunternehmer freiwillig oder wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Regelbesteuerung, liegt umsatzsteuerrechtlich eine Änderung der Verhältnisse vor. Dies führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dazu, dass er nunmehr auch anteilig auf die in früheren Jahren erfolgte Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entfallende Vorsteuerbeträge geltend machen kann. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken zehn, bei anderen Wirtschaftsgütern fünf Jahre.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer hat am 2.1.2002 für 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer eine Maschine angeschafft. Ab 1.1.2004 geht er zur Regelbesteuerung über. Er kann in den Jahren 2004 bis 2006 pro Jahr 320 € als Vorsteuer aus der Anschaffung der Maschine geltend machen.

## **Privatnutzung eines Firmen-Pkw durch den Arbeitnehmer: Navigationsgerät gehört nicht zur Bemessungsgrundlage**

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, ist das für den Arbeitnehmer ein steuerbarer geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Anstelle dieser pauschalen Bewertung kann der geldwerte Vorteil mit dem auf die Privatnutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kraftfahrzeug angesetzt werden. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die 1 v. H.–Methode ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer. Dieser Preis ist auf volle 100 Euro abzurunden. Der Wert eines Autotelefon und einer Freisprechanlage (Telekommunikationskosten) bleibt außer Ansatz.

Zu den Aufwendungen für die Sonderausstattung gehören nach Ansicht der Finanzverwaltung auch die Kosten für ein Navigationsgerät.

Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Düsseldorf. Das Finanzgericht ordnet die in ein Fahrzeug eingebaute Navigationsanlage den Telekommunikationskosten zu. Die Kosten für die Anschaffung eines Navigationsgeräts sind nach diesem Urteil folglich nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Ob dieses Urteil Bestand hat, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof.

## **Kein Werbungskostenabzug bei Auslandssprachkursen mit Urlaubscharakter**

Aufwendungen für Sprachkurse dürfen nicht deshalb vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden, weil diese Sprachkurse im Ausland stattfinden. Voraussetzung für den Abzug als Werbungskosten ist jedoch der Nachweis der tatsächlichen Durchführung anhand des konkreten Tagungsprogramms und die so gut wie ausschließliche Nutzung der Lehrgangszeit zu Sprachzwecken.

Der Bundesfinanzhof versagt den steuerlichen Abzug, wenn eine Nutzung des Aufenthalts zu Urlaubszwecken möglich ist oder die Veranstaltung Urlaubscharakter trägt.

## **Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich**

Die Vorschriften über den Vorsteuerabzug sind ab 2004 wesentlich verschärft worden, weil ein Abzug der Vorsteuer nur noch dann möglich ist, wenn eine Rechnung alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält. Der Bundesfinanzhof hatte sich noch mit einem Fall aus der Zeit vor 2004 zu beschäftigen, der deutlich macht, dass das Vorliegen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung unerlässliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Ein Unternehmer hatte in der Umsatzsteuererklärung 1999 Vorsteuer geltend gemacht, die ihm im Jahr 1999 in Rechnung gestellt worden war. Pech war, dass ihm die Rechnung erst im Jahr 2000 zugegangen war.

Das Gericht entschied, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, und dazu gehört auch das Vorliegen einer Rechnung im Besteuerungszeitraum. Im entschiedenen Fall konnte der Unternehmer die 1999 in Rechnung gestellte Vorsteuer erst im Jahr 2000 abziehen.

Der Wortlaut des Gesetzes ist seit dem 1.1.2004 eindeutig. Danach ist ein Vorsteuerabzug

u. a. nur noch dann möglich, wenn der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung **besitzt**. Er muss also bereits vor dem Jahreswechsel eine Rechnung erhalten haben, um die Vorsteuer noch im alten Jahr abziehen zu können. Gleiches gilt natürlich auch für den monatlichen Vorsteuerabzug.

### **Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für ein bebautes Grundstück**

Bebaute Grundstücke werden für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke nach einem typisierenden Verfahren bewertet. Der maßgebliche Wert ergibt sich aus der Berechnung nach einem Ertragswertverfahren. Der Ertragswert darf jedoch nicht geringer sein als der Wert für das unbebaute Grundstück. Ein darunter liegender Wert ist nur dann der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn er nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen, des örtlichen Gutachterausschusses oder durch den Nachweis des Kaufpreises aus einem Kaufgeschäft innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt erbracht werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Beschränkung der Beweisführung durch die Finanzverwaltung rechtswidrig. Es besteht grundsätzlich Wahlfreiheit der Mittel zum Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts als dem für das unbebaute Grundstück. In dem Entscheidungsfall wurde ein Kaufpreis als Nachweis anerkannt und der Besteuerung zu Grunde gelegt, der sich aus einem Kaufvertrag ergab, der fast drei Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt lag. Voraussetzung für diese Handhabung ist allerdings, dass die durch den zeitlichen Abstand nachlassende Indizwirkung des Kaufpreises für den Wert des Grundstücks durch ein Gutachten des Gutachterausschusses nachgewiesen werden kann. Aus dem Gutachten sollte erkennbar sein, dass sich innerhalb des Zeitraums von drei Jahren der Grundstückswert nicht verändert hat und auch die für das Ertragswertverfahren maßgebliche erzielbare Jahresmiete gleich geblieben ist.

### **Zurechnung von Zinsen im Erbfall**

Zinseinnahmen und andere Kapitalerträge sind bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich erst beim Zufluss zu erfassen. Im Gegensatz zur Erbschaftsteuer werden die Zinsen in Erbfällen einkommensteuerrechtlich nicht zeitanteilig aufgeteilt. Erben müssen deshalb bei Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren, Sparbüchern oder anderen Kapitalanlagen im Erbfall die nach dem Tod des Erblassers zugeflossenen Zinsen in voller Höhe versteuern.

In der Praxis kommt es oft vor, dass die Kreditinstitute die Konten noch nicht auf den Namen des Erben umgeschrieben haben, wenn die Zinsen gutgeschrieben werden. Oftmals ist es auch so, dass der Erblasser Konten bei einer Bank unterhält, bei der der Erbe kein Konto unterhält und deshalb keinen Freistellungsauftrag abgeben konnte.

In diesen Fällen sind die Kreditinstitute verpflichtet, Zinsabschlagsteuer einzubehalten. Eine spätere Erstattung der einbehaltenen Steuern auf Grund Vorlage von eigenen Freistellungsaufträgen oder eigenen Nichtveranlagungsbescheinigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Da die Zinsen nicht dem Erblasser zuzurechnen sind, zählt auch dessen Freistellungsauftrag bzw. NV-Bescheinigung nicht mehr.

In diesen Fällen kann die Steuer nur durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden.

### **Verjährung zum 31.12.2004 – Handlungsbedarf erforderlich**

Mit Einführung des neuen Schuldrechts mit Wirkung zum 01.01.2002 beträgt die Regelverjährung jetzt nur noch 3 Jahre. Bedingt durch die Übergangsvorschriften kann dies dazu führen, dass auch für Forderungen, für die nach altem Recht noch die 30-jährige Frist

galt, nunmehr nur noch die 3-jährige Frist zur Anwendung kommt und diese damit zum 31.12.2004 verjähren.

Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt.

### **Drohende Verjährung bei Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds**

In unserem Mandantenrundsreiben Nr. VI/2004 informierten wir Sie über neue Möglichkeiten zum Komplettausstieg sowohl aus der Fondsbeteiligung als auch aus dem Kreditvertrag mit der Bank.

Wegen drohender Verjährung zum 31.12.2004 müssen Gesellschafter, deren Beitritt vor dem 31.12.2001 stattfand und die davon Gebrauch machen wollen, handeln. Da es unterschiedliche Möglichkeiten gibt (u. a. Klage, Verjährungsunterbrechung, Musterprozessvereinbarung) wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt.

### **Förderlücke bei Investitionszulage**

Förderfähige Investitionen, die vor dem 25.03.2004 begonnen wurden und nicht bis zum 31.12.2004 beendet werden- sind vom Gesetz nicht erfasst, d. h. fallen in eine Förderlücke.

Um dies zu vermeiden, sollten Unternehmen, die Fertigstellung dieser Maßnahmen unbedingt noch vor Jahresende 2004 erreichen. Es kann dann eine Investitionszulage nach dem InvZulG 1999 gewährt werden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!